

## ROZPRAWY I ARTYKUŁY

MARTIN NODL (Centrum medievistických studií, Filosofický ústav AV ČR, Praha)  
 <https://orcid.org/0000-0001-9348-9690>

### Herrschermacht versus Ständemacht Wahlkapitulationen und Krönungsreverse im Königreich Böhmen im 14. und 15. Jahrhundert

**Zarys treści:** Artykuł dotyczy stosunku między władzą monarchii i stanów w Królestwie Czeskim w XIV i XV w. w oparciu o analizę kapitulacji wyborczych, przysiąg koronacyjnych i rewersów. Na podstawie zachowanych źródeł z czasów od króla Jana Luksemburskiego do Ferdynanda I autor pokazuje, że rozwinała się wprawdzie ustalona forma przysiąg i rewersów, ale ich konkretny kształt i polityczne znaczenie zależały zawsze od aktualnej sytuacji i równowagi sił między władcą a stanami. Studium dowodzi tym samym, że kapitulacje wyborcze i rewersy koronacyjne były nie tylko aktami ceremonialnymi, ale przede wszystkim instrumentami politycznych negocjacji, kształtującymi specyficzną dla Czech kulturę stanową z jej koncepcją równowagi między królem a ziemią. Autor pokazuje zarazem, że podczas negocjacji o przyjęcie nowego władcę nie rozwinał się żaden ustalony rytuał a każda elekcja była aktem niepowtarzalnym.

**Abstract:** The article concerns the relationship between the monarch and the estates in the Kingdom of Bohemia in the 14th and 15th centuries, based on an analysis of election capitulations, coronation oaths and reverses. Based on preserved sources from the time of King John of Luxembourg to Ferdinand I, the author shows that although a fixed form of oaths and reverses developed, their specific shape and political significance always depended on the current situation and the balance of power between the ruler and the estates. The study thus proves that electoral capitulations and coronation reverses were not only ceremonial acts, but above all instruments of political negotiation, shaping the Czech-specific culture of the estates with its concept of balance between the king and the land. The author also shows that no established ritual developed during the negotiations for the acceptance of a new ruler and that each election was a unique act.

**Słowa kluczowe:** kapitulacje wyborcze, rewersy koronacyjne, monarchia stanowa, Królestwo Czeskie

**Keywords:** electoral capitulations, coronation reverses, state monarchy, Kingdom of Bohemia

Zwischen dem Tod König Wenzels III. (1306) und der Besteigung des Throns durch die Habsburger (1526) herrschten im Königreich Böhmen widersprüchliche

Ansichten darüber, ob es eine Erb- oder eine Wahlmonarchie war<sup>1</sup>. In diesen quer durch die politischen Eliten variierten Vorstellungen prallten die Interessen der konkurrierenden Adeligen und Bürger aufeinander. Die Herrscher dagegen sahen im Königreich Böhmen eine Erbmonarchie, wobei der Königsthron ihrer Überzeugung nach sowohl in männlicher als auch in weiblicher Linie vererbt werden konnte.

Die Frage, ob der böhmische Thron erblich oder vielmehr durch Wahl zu besetzen war, wurde nicht nur dann zu einem gewichtigen politischen Problem, wenn die herrschende Dynastie ausstarb, sondern sie erhob sich auch, wenn die politischen Eliten beschlossen, den Herrscher abzusetzen. Im 14. und 15. Jahrhundert handelte es sich keineswegs um ein rein theoretisches Problem, das nur die damalige Rechtswissenschaft beschäftigt hätte, so etwa in der Diskussion darüber, ob der Sturz oder sogar die Ermordung eines Tyrannen gerechtfertigt sein könnten<sup>2</sup>. Von einer formellen Absetzung waren in Böhmen zwei Herrscher betroffen: Heinrich von Kärnten und Sigismund von Luxemburg. Im Reich wurde Wenzel IV. des Thrones entthoben<sup>3</sup>. Die Lage im Reich unterschied sich allerdings von der Situation in Böhmen, denn das römisch-deutsche Reich wurde immer als Wahlmonarchie begriffen. Obwohl Karl IV. versucht hatte, mittels der Goldenen Bulle von 1356 ein funktionierendes Wahlsystem für den neuen römisch-deutschen König zu etablieren<sup>4</sup>, kam es auch nach seinem Tod noch zu Kollisionen, wenn unabhängig voneinander zwei Herrscher gewählt wurden: im September 1410 Sigismund von Luxemburg und am 1. Oktober desselben Jahres Jobst von Luxemburg. Die Absetzung Sigismunds von Luxemburg vom böhmischen Königsthron auf dem Tschaslauer Landtag im Jahr 1421<sup>5</sup> sorgte dafür, dass die Frage nach dem Charakter der böhmischen Monarchie, nach Erb- oder Wahlmonarchie, stark problematisiert wurde. Im 15. Jahrhundert handelte es sich keineswegs um eine rein böhmische Angelegenheit, denn die politische Debatte, ob ein Königreich eine Erb- oder eine Wahlmonarchie war, wurde ähnlich auch in polnischen und ungarischen Kreisen geführt<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. M. Starý, K právním aspektům nástupnictví na knížecí stolec a královský trůn v Čechách za vlády Přemyslovců, *Právněhistorické studie* 37, 2005, S. 29-69. Für die neuere Zeit J. Janáček, *Doba předbělohorská*, Bd. I/1, Praha 1968, S. 28-32. Zuletzt treffend J. Pánek, Königswahl oder Königsannahme? Thronwechsel im Königreich Böhmen an der Schwelle zur Neuzeit, *Historica* 3-4, 1996-1997, S. 51-67.

<sup>2</sup> Zum Tyrannenmord vgl. z.B. J. Miethe, *Der Tyrannenmord im späten Mittelalter. Theorien über das Widerstandsrecht gegen ungerechte Herrschaft in der Scholastik*, in: Friedensethik im Spätmittelalter. Theologie im Ringen um die gottgegebene Ordnung, Stuttgart 1999, S. 24-48.

<sup>3</sup> Zur Absetzung von Herrschern im Reich: E. Schubert, *Königsabsetzungen im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung*, Göttingen 2005.

<sup>4</sup> Vgl. Zuletzt: *Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption*, hg. von U. Hohensee, M. Lawo, M. Lindner, M. Menzel, O.B. Rader, Berlin 2009.

<sup>5</sup> Politische Argumente gegen die Annahme Sigismunds von Luxemburg als böhmischer König wurden auf dem Landtag in Tschaslau (Čáslav) vorgetragen. Vgl. die Landtagsartikel, erschienen in: *Archiv český*, Bd. III, Praha 1844, S. 230–232; Sigismunds Antwort darauf: ebenda, S. 232–233.

<sup>6</sup> J. Boublík, *Česká „národní“ monarchie. K domácím zdrojům a evropskému kontextu království Jiřího z Poděbrad*, Praha 1992.

Mit dem Problem der Erb- oder Wahlmonarchie in den Königreichen Böhmen, Polen und Ungarn werde ich mich in dieser Studie allerdings nur am Rande beschäftigen. Im Zentrum meines Interesses steht die Frage der Wahlkapitulationen, Krönungseide und Krönungsreverse als Ausdruck herrscherlicher und zugleich auch ständischer Repräsentation. In diesem Zusammenhang werde ich vor allem danach fragen, ob die Wahlkapitulationen, Krönungsreverse und Krönungseide, die wir als konstitutive Akte der politischen Kultur ansehen dürfen, im Verlauf des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine allgemein anerkannte und langfristig tradierte Form annahmen oder ob ihre Gestalt in den konkreten Fällen spezifischer Natur und durch die jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Umstände bedingt war.

Als der mährische Landeshauptmann Ctibor Tovačovský von Cimburg in den 1470er und 1480er Jahren sein Rechtsbuch zusammenstellte, hatte er eine klare Vorstellung von den Verhandlungen der Stände mit dem neuen böhmischen König über die Landesrechte und -freiheiten. Falls ein Erbkönig neuer Herrscher werden sollte, wurde er von den Ständerepräsentanten einfach nur angenommen. Falls es sich jedoch um einen gewählten König handelte, musste der neue Herrscher drei Eide leisten<sup>7</sup>: den ersten im Grenzgebiet des Königreichs Böhmen, den zweiten vor Prag (dieser Grundsatz fand seinen Ausdruck bereits in der *Maiestas Carolina*)<sup>8</sup> und den dritten während der Krönung. Welche Form diese Eide annehmen sollten, teilte Ctibor Tovačovský leider nicht mit, denn er widmete sich nicht den böhmischen, sondern den mährischen Gebräuchen. Da sich die mährischen Stände jedoch als den böhmischen Ständen gleichgestellt verstanden und es daher ablehnten, sich selbst als Vasallen des Königreichs Böhmen zu verstehen<sup>9</sup>, hatten sie auch ihre eigene Ansicht zu Empfang und Annahme des neuen Herrschers in der Residenz der Markgrafschaft Mähren – in Brünn (Brno). Ctibor Tovačovský formulierte diese Vorstellung im Hinblick auf Matthias Corvinus, obwohl dessen böhmischer Königstitel durchaus strittig war. Das Annahmeritual des neuen Königs in Brünn verzichtete nicht auf den Akt der Eidesleistung und war ebenso wie in Böhmen mit der Bestätigung der Landesfreiheiten und -privilegien verknüpft. Diese sollte mittels einer unter der Majestät des Herrschers ausgestellten Urkunde erfolgen. Die ausgefertigte Urkunde sollte in der Kirche St. Peter nach der Messe zunächst vom Kanzler des Herrschers verlesen werden, wobei theoretisch die Möglichkeit bestand, dass die anwesenden Stände sich dazu äußerten, ob diese Urkunde mit den alten Rechten übereinstimmte. Danach sollte der König die Urkunde in die eigenen Hände nehmen und sie dem mährischen Landeshauptmann mit den Worten übergeben: „Jetzt habt ihr schon unsere Bestätigung, tut nun uns gegenüber eure Pflicht“<sup>10</sup>. Anschließend legte der Herrscher den Eid auf das Evangelium ab<sup>10</sup>.

<sup>7</sup> Kniha Tovačovská, aneb Pana Ctibora z Cimburka a z Tovačova Pamět obyčejů, řádů, zvyklostí starodávných a řízení práva zemského v Markrabství Moravském, hg. von V. Brandl, Brno 1868, S. 9-10.

<sup>8</sup> Zu den Eiden in der *Maiestas Carolina* vgl. M. Nold, Karel IV. a rituály moci: *Ordo ad coronandum regis a Maiestas Carolina*, in: Moc a její symbolika ve středověku, Praha 2011 (Colloquia mediaevalia Pragensia 13), S. 93-102.

<sup>9</sup> Kniha Tovačovská, S. 8-9.

<sup>10</sup> Ebenda, S. 11 (hier aus dem Tschechischen übersetzt): „Wir, Matthias, versprechen und schwören bei dieser heiligen Lesung, dass wir alle Einwohner des Landes dieser Markgrafschaft

Der Bericht des Ctibor Tovačovský von Cimburg fällt leider so knapp aus, dass wir nicht wissen, welche Urkunde der Kanzler in Wirklichkeit verlas: nur diejenige, in der der Herrscher die alten Landesprivilegien bestätigte, oder zusammen mit ihr auch alle in die Urkunde inserierten alten Privilegien. Eher für die zweite Möglichkeit spricht ein Eintrag im Tobitschauer Rechtsbuch, in dem ausdrücklich der Krönungsvers von Matthias Corvinus bzw. dessen (1479 erfolgte) Bestätigung des mährischen Privilegiums Johannis von Luxemburg aus dem Jahr 1311 angeführt wird, das Steuerpflichten, Besitzungen und Feldzüge des Landesaufgebots jenseits der Grenzen des Königreichs betrifft – und dies einschließlich der Bestätigungen dieses Privilegiums durch Johannis spätere Privilegien und die Privilegien Wenzels IV., Albrechts von Habsburg, Ladislaus' Postumus und Georgs von Podiebrad. Aufgrund des Eintrags im Tobitschauer Rechtsbuch neige ich daher eher zu der Ansicht, dass der Kanzler alle Urkunden verlas, wobei fraglich bleibt, in welcher Sprache diese Lesung erfolgte, ob auf Tschechisch oder auf Latein. Im zweiten Fall wären die Privilegien für die Mehrheit der Stände unverständlich gewesen.

Der mährische Fall, über den Ctibor Tovačovský spricht, ist insofern besonders, weil er die Annahme eines Herrschers behandelt, der bereits früher zum böhmischen König gewählt bzw. gekrönt worden war. Die mährischen Stände konnten zwar in einem solchen Fall, d. h. nach der Wahl eines Königs, eigene Forderungen vorlegen (ihre konkreten, nach der Herrscherwahl vorgelegten Forderungen kennen wir aus den Wiener Verhandlungen mit dem Habsburger Ferdinand)<sup>11</sup>, aber ihr Handlungsspielraum und eine mögliche Erfüllung waren dadurch limitiert, dass sie bereits mit einem rechtmäßigen König verhandelten.

\*

Die Anfänge dessen, was der tschechische Rechtshistoriker und altschechische Politiker Josef Kalousek vor mehr als 150 Jahren als „Vertrag zwischen Nation und König“<sup>12</sup> bezeichnete, können wir in den sog. Inaugurationsdiplomen Johans von Luxemburg aus den Jahren 1310-1311 erblicken<sup>13</sup>. Das Diplom für Böhmen kennen wir leider nicht in der authentischen Form. Trotzdem dürfen wir annehmen, dass seinem Erlass die schriftliche Formulierung der Forderungen der böhmischen und sicherlich auch der mährischen politischen Repräsentation nach dem Aussterben der Přemysliden im Jahr 1306 vorausgegangen war. Und da wir nichts über vergleichbare, von Johans Vorgängern Rudolf von Habsburg und Heinrich von Kärnten erlassene Privilegien für die Böhmen und die Mährer hören, scheint die eindeutige

---

Mähren, Herren, Prälaten, Ritterschaft und Städte, reich und arm, geistlich und weltlich, alle gemeinsam wie auch jeden einzelnen bei seinen Freiheiten, Ordnungen und guten alten Bräuchen belassen wollen und werden, sie nicht außerhalb der Gerechtigkeit belasten, sondern bei ihrem Recht und Gerechtigkeit belassen wollen und werden, als ihr gnädiger und gerechter Herr. So helfe uns Gott der Herr, die Mutter Gottes und alle Heiligen“.

<sup>11</sup> A. Rezek, *Jednání s Ferdinandem I. ve Vídni a korunovace královská v Praze (Roku 1526 a 1527)*, Časopis Českého musea 51, 1877, S. 354-359.

<sup>12</sup> J. Kalousek, *České státní právo*, Praha 1871, S. 248 (hier aus dem Tschechischen übersetzt).

<sup>13</sup> Grundlegend bleibt die Arbeit von V. Chaloupcký, *Inaugurační diplomy krále Jana z roku 1310 a 1311*, Český časopis historický 50, 1949, S. 69-102.

Formulierung der politischen Forderungen bezüglich der Erhebung der Landessteuer, der Einberufung des Landesaufgebots für Feldzüge jenseits der Grenzen des Königreichs, der Besetzung von Landesämtern und der Besitzrechtsgarantien erst aus den Erfahrungen mit der Regierung der ersten beiden nicht-přemyslidischen Herrscher hervorgegangen zu sein. Im Fall der Könige Rudolf, Heinrich und Johann können wir nicht von einer wirklichen Wahl sprechen, denn alle drei beriefen sich auf Erbrechte über die Töchter Wenzels II., und keiner von ihnen wurde durch eine Ständewahl auf den Thron gehoben, wie sie beginnend mit Albrecht von Habsburg bekannt ist, sondern allein durch bloße Akklamation<sup>14</sup>.

Wir wissen nicht, auf welche Weise die Inaugurationsdiplome Johans von Luxemburg verkündet wurden. Wahrscheinlich war ihre Verkündung aber kein Bestandteil des Krönungsrituals und wurde nicht in den Krönungseid aufgenommen<sup>15</sup>. Ebensowenig wissen wir, ob sich Karl IV. während seiner Annahme als böhmischer König bzw. während seiner Krönung ausdrücklich zur Wahrung vergleichbarer Ständeforderungen verpflichtete. Der authentische Wortlaut seines Krönungseids ist nicht überliefert, ebensowenig wie die Form des Eids seiner Söhne Wenzel IV. und Sigismund. Der Eintrag im Tobitschauer Rechtsbuch, das keine Bestätigung von Johans Privilegium von 1311 durch Karl IV. verzeichnet, würde eher dafür sprechen, dass der künftige Kaiser 1348 während seiner Krönung nicht dasselbe versprach, was sein Vater durch die Inaugurationsdiplome garantiert hatte<sup>16</sup>. Mit Sicherheit wissen wir heute nur, dass Karl IV. daran dachte, in den während der Krönung geleisteten königlichen Eid einen Passus einzufügen, der es dem böhmischen König verbot, Länder oder königliche und Leibgedingegüter einschließlich der Rechte daran zu entfremden und zu verpfänden<sup>17</sup>. Dieser Eid sollte nach dem Wortlaut von Karls Gesetzbuch noch vor der Krönung geleistet werden, sollte also wohl Bestandteil des Skrutiniums sein, und er unterschied sich von der sog. Professio regis<sup>18</sup>. Der Eid sollte auf das Evangelium geschworen werden, das vom künftigen König mit beiden Händen zu berühren war. Falls der Herrscher diesen Eid verletzen sollte, würde er als Eidbrecher gelten<sup>19</sup>. Im damaligen Europa war die Eidesleistung während des Skrutiniums ein gängiger Bestandteil der Krönungsordnungen, wie sie z. B. im römisch-deutschen Reich<sup>20</sup>,

<sup>14</sup> Vgl. R. Urbánek, *Věk poděbradský*, Bd. I-III, Praha 1915, 1918, 1930 (České dějiny, Bd. III, 1-3), hier Bd. I, S. 271-273.

<sup>15</sup> Zur Krönung Johans von Luxemburg zuletzt V. Žurek, *Korunovace českých králů a královen*, in: *Slavnosti, ceremonie a rituály v pozdním středověku*, Praha 2014, S. 20.

<sup>16</sup> Die 1465 in Opposition zu Georg von Podiebrad stehenden katholischen Stände behaupteten, dass Johann von Luxemburg und Karl IV. auf das Evangelium und unter Bannandrohung geschworen hätten, keine Sondersteuer zu erheben. Belege dafür fehlen allerdings, vgl. Vladislavské zřízení zemské a navazující prameny (*Svatováclavská smlouva a zřízení o ručnicích*), hg. von P. Kreuz, I. Martinovský, Praha 2007, S. 28.

<sup>17</sup> B.-U. Hergemöller, *Maiestas Carolina. Der Kodifikationsentwurf Karls IV. für das Königreich Böhmen von 1355*, München 1995, S. 44.

<sup>18</sup> Vgl. M. Nodl, Karel IV., S. 93-102.

<sup>19</sup> B.-U. Hergemöller, *Maiestas Carolina*, S. 46.

<sup>20</sup> Allerdings wurden Wahlkapitulationen im römisch-deutschen Reich erst im 16. Jahrhundert üblich, vgl. *Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519-1792*, hg. von W. Burgdorf, Göttingen 2015.

in Frankreich, Polen<sup>21</sup> oder Ungarn<sup>22</sup> verwendet wurden. Zugleich kennen wir jedoch Fälle, in denen der Eid, die Integrität des Staates zu wahren bzw. für die Krone alle verlorenen Gebiete zurückzugewinnen, Teil der Profesio regis waren<sup>23</sup>.

In Böhmen herrschte im 15. Jahrhundert eine Situation, die sich infolge der hussitischen Revolution von den westeuropäischen ebenso wie von den polnischen oder ungarischen Gewohnheiten unterschied. Sigismund von Luxemburg, der 1420 zum böhmischen König gekrönt<sup>24</sup>, jedoch bereits ein Jahr später des Thrones enthoben worden war, erließ während der Iglauer Verhandlungen am 20. Juli 1436 ein Privilegium, mit dem er dem Königreich verschiedenste Freiheiten garantierte<sup>25</sup>. Dies geschah allerdings erst nach seiner formalen Annahme als böhmischer König am 14. Juli. Das Privilegium vom 20. Juli enthielt sowohl Sonderbestimmungen zum Empfang der Eucharistie unter beiderlei Gestalt und zur Erneuerung des Erzbistums als auch „klassische“ Bestimmungen hinsichtlich früherer Rechte und Freiheiten (neu darunter die Rückgabe des Kronarchivs, das Sigismund 1420 außer Landes gebracht hatte) oder des Verbots der Besetzung von Ämtern mit Ausländern. Überraschenderweise fehlt in diesem Privilegium jedoch die Verpflichtung, keine königlichen Güter zu entfremden bzw. sich um die Rückgabe verlorener und entfremdeter Länder zu bemühen<sup>26</sup>. Zugleich muss betont werden, dass Sigismunds Eid zum Empfang des Abendmahls unter beiderlei Gestalt niemals Bestandteil der Krönungsliturgie wurde<sup>27</sup>. Das Versprechen, die Kompaktaten einzuhalten und somit dem Abendmahl unter beiderlei Gestalt keine Hindernisse in den Weg zu legen, ging der eigentlichen Krönung voraus. Der Krönungseid selbst war ausschließlich allgemeiner Natur und basierte auf der Krönungsordnung Karls I.<sup>28</sup>

Albrecht von Habsburg, der im Augenblick seiner Wahl zum böhmischen König Pfandbesitzer der Markgrafschaft Mähren und Gemahl von Sigismunds Tochter war, wurden faktisch erst vor der Krönung die auf den 27. Dezember 1437 datierten

<sup>21</sup> Z. D a l e w s k i, Władza, przestrzeń, ceremoniał. Miejsce i uroczystość inauguracji władcy w Polsce średniowiecznej do końca XIV w., Warszawa 1996, S. 148-157.

<sup>22</sup> A. K u b i n y i, Die Wahlkapitulationen Wladislaws II. in Ungarn (1490), in: Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze, Göttingen 1977, S. 140-162.

<sup>23</sup> Zusammenfassend H. H o f f m a n n, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 20, 1964, S. 389-474; Z. D a l e w s k i, Władza, S. 174.

<sup>24</sup> Vgl. V. Ž ū r e k, Korunovace, S. 26, 53.

<sup>25</sup> Umfassend zum Tschaslauer Landtag: F. Š m a h e l, Husitská revoluce, Bd. III: Kronika válečných let, Praha 1993, S. 77-99.

<sup>26</sup> Archiv český, Bd. III, Nr. 21, S. 446-449. In dieser Hinsicht lässt sich also R. R a u - s c h e r, Volební kapitulace a korunovační reversy panovníků ve státech střední Evropy, Bratislava 1925, S. 32, nicht darin zustimmen, dass Sigismunds Wahlkapitulation zum Vorbild für spätere, von seinen Nachfolgern bestätigte Kapitulationen geworden sei.

<sup>27</sup> F. Š m a h e l, Korunovační rituály, ceremonie a festivity české stavovské monarchie 1471-1526, in: Rituály, ceremonie a festivity ve střední Evropě 14. a 15. století, Praha 2009, S. 159-160. Auch der Schwur, den Ludwig der Jagiellone im Veitsdom vor der Krönung seiner Gemahlin Maria zur böhmischen Königin ablegte, war kein Bestandteil des Krönungsrituals.

<sup>28</sup> Vgl. J. C i b u l k a, Český rád korunovační a jeho původ, Praha 1934, S. 78-79, 112-114; B.-U. H e r g e m ö l l e r, Maiestas Carolina, S. 60. Allgemein: M. N o d l, Karel IV, S. 93-102.

Forderungen der Stände vorgelegt<sup>29</sup>. Es handelte sich um eine sehr knappe Zusammenstellung von Artikeln zum Abendmahl unter beiderlei Gestalt, zu den Landesrechten und der Entfremdung von Territorien und königlichen Gütern. Zu diesen Artikeln sind auch Albrechts kurze Antworten überliefert. Diese besaßen allerdings nicht die Gestalt einer – entweder bereits vor oder erst nach der Wahl bzw. nach der Krönung erfolgten – schriftlichen Bestätigung<sup>30</sup>. Die Frage, welche Artikel Abrecht bestätigte und auf welche Artikel er schwor, können wir daher nicht beantworten. Zwanzig Jahre später verhandelte der Landtag über die Annahme von Ladislaus Postumus zum böhmischen König. Aus diesen Verhandlungen kennen wir die Artikel, die der Landtag Ladislaus vorlegte. Ladislaus bestätigte sie dann in fast wortwörtlicher Fassung mittels einer am 1. Mai 1453 – d. h. nach seiner formalen Annahme als böhmischer König, jedoch vor der Krönung – in Wien ausgestellten Urkunde<sup>31</sup>. Die gleichen Artikel bekräftigte Ladislaus anschließend auch während des Eids an der Landesgrenze. Wenn wir die Albrecht und Ladislaus vorgelegten Artikel vergleichen, so unterscheiden sie sich nur in unwesentlichen Details. Leider ist jedoch für beide Herrscher der Wortlaut bzw. die Gestalt der eigentlichen Krönungseide unbekannt.

Das größte Rätsel stellen die gegenüber Georg von Podiebrad erhobenen Forderungen dar<sup>32</sup>. Obwohl wir durch mehrere Chronisten sehr gut über die Verhandlungen des Wahllandtages im Altstädter Rathauses informiert sind<sup>33</sup>, spricht keiner von ihnen über die Georg vorgelegten Artikel der Stände, also über die Wahlkapitulation. In dieser Hinsicht unterschied sich die Verhandlung über die Annahme des neuen Königs also grundlegend von den Wahlen Albrechts und Ladislaus' Postumus<sup>34</sup>. Einzig überliefert sind Berichte über separate Verhandlungen zwischen Georg und den katholischen Ständen, die gegenüber dem potenziellen König bestimmte Teillforderungen erhoben<sup>35</sup>. Georgs Wahlkapitulation wird dagegen in keiner Quelle

<sup>29</sup> Archiv český, Bd. III, Nr. 30, S. 459-460, Nr. 31, S. 460-461.

<sup>30</sup> Ebenda, Nr. 31, S. 460-461.

<sup>31</sup> Ebenda, Bd. IV (1846), Nr. 1, S. 413-415. Ladislaus' Antwort: ebenda, Nr. 2, S. 416-419. Ladislaus' Grenzschwur: ebenda, Nr. 3, S. 419. Vgl. zu Ladislaus' Wahl: R. Urbánek, Věk poděbradský, Bd. II, S. 682-685.

<sup>32</sup> Darüber wunderte sich bereits J. Kalousek, České státní právo, S. 258.

<sup>33</sup> Detailliert bearbeitete die Wahl Georgs von Podiebrad R. Urbánek, Věk poděbradský, Bd. II, S. 244-285; dersebe, Volba Jiřího z Poděbrad za krále českého, Sborník příspěvků k dějinám hlavního města Prahy, Bd. V/2, Praha 1932, S. 594-766. Zuletzt im Hinblick auf das Altstädter Rathaus: M. Nodl, Staroměstská radnice jako místo volby českých králů a symbol zemského majestátu, in: Husitské re-formace: proměna kulturního kódu v 15. století, Praha 2019, S. 287-290. Zur Wahl Georgs von Podiebrad zuletzt P. Čorný, Pohaslý lesk panovnického majestátu v porevolučních Čechach, in: Lesk kralovského majestátu ve středověku, Praha-Litomyšl 2005, S. 99-122; V. Žurek, The Role of Origin in the Debate about the Suitable Candidate in Electing Bohemian Kings in the Fifteenth Century, in: Historical Studies on Central Europe 2, 2020, S. 49-54 – beide jedoch ohne Rücksicht auf das Fehlen von Georgs Wahlkapitulation.

<sup>34</sup> Zu den Forderungen der Katholiken vor der Wahl bzw. nach der Wahl, aber vor der Krönung: R. Urbánek, Věk poděbradský, Bd. III, S. 347-352. Neu bemerkte dies Z. Vybral, Politická komunikace aristokratické společnosti českých zemí na počátku novověku, České Budějovice 2005. S. 73.

<sup>35</sup> R. Urbánek, Věk poděbradský, Bd. III, S. 276.

erwähnt. Aus späteren Relationen wissen wir nur, dass Georg wohl versprach, dass er nicht zu seinen Lebzeiten die Wahl eines seiner Söhne anstreben werde<sup>36</sup>. Als Utraquist legte Georg von Podiebrad vor der Krönung (natürlich erst nach der Wahl) außerdem einen geheimen Eid gegenüber den päpstlichen Legaten ab<sup>37</sup>. Kurz nach der Wahl, die faktisch die Form einer Akklamation besaß, empfing Georg den Treueschwur der einzelnen Stände und versprach anschließend in Anwesenheit der Stände, dass er alle Privilegien einhalten, die Integrität des Landes wahren und sich gegenüber beiden Religionen gerecht verhalten werde<sup>38</sup>. Bekannt ist dagegen Georgs Krönungseid, der inhaltlich von dem in Karls Krönungsordnung enthaltenen Schwur ausgeht und Teil des sog. Ritus ad coronandum regem Boemie ist<sup>39</sup>. Jedoch stellt sich die Frage, ob Georg von Podiebrad nach der Krönung den Ständen versprochen hatte, den üblichen Krönungsrevers zu erlassen. In Wahrheit erließ er eine Art Revers in Form eines Privilegiums, in dem er die Landesprivilegien und -freiheiten bestätigte und zu bewahren versprach, erst drei Jahre später – am 15. Mai 1461<sup>40</sup>. Dies war für das gesamte 15. und das frühe 16. Jahrhundert äußerst ungewöhnlich. Möglicherweise hing diese sehr späte Ausstellung des Krönungsrevers jedoch mit der Tatsache zusammen, dass Georg vor der Wahl keine Wahlkapitulation vorgelegt worden war und er sich daher nicht verpflichtet fühlte, einen Krönungsrevers und eine Bestätigung der Landesfreiheiten unmittelbar nach seiner Krönung auszustellen, wie es eigentlich üblich war.

In sehr viel größerem Detail ist uns bekannt, wie die Annahme von Vladislav II. (tschech. Vladislav Jagellonský) zum böhmischen König erfolgte. Über die Sitzung des Landtags, der ausnahmsweise im Jahr 1471 in Kuttenberg (Kutná Hora) stattfand<sup>41</sup>, sind wir in dem Sinne informiert, dass eine Ständekommission Forderungen zusammentrug, die dem Landtag am 27. Mai in Anwesenheit der polnischen königlichen Gesandtschaft vorgetragen wurden<sup>42</sup>. Der Wortlaut der Forderungen, der im sog. Talmberger Kodex überliefert ist<sup>43</sup>, stimmte aber wohl nicht in allen Punkten mit den Forderungen überein, die der polnischen Gesandtschaft vorgelegt worden waren. Die meisten dieser Artikel betrafen nämlich ausschließlich die Landesfreiheiten

<sup>36</sup> J. Boubín, Česká „národní“ monarchie, S. 128-129.

<sup>37</sup> R. Urbánek, Věk poděbradský, Bd. III, S. 355-357, 366-371.

<sup>38</sup> Ebenda, S. 278; derselbe, Volba, S. 748, mit Quellenübersicht. Allerdings nennt keine Quelle den genauen Wortlaut.

<sup>39</sup> R. Urbánek, Věk poděbradský, Bd. III, S. 359-360, mit Betonung der kleinen Textunterschiede im Ritus ad coronandum regem Boemie (Prag, Bibliothek des Nationalmuseums, Handschrift V E 13, f. 127r-v; die Handschrift der Bibliothek des Nationalmuseums 1 E 3, S. 438-440, ist eine Abschrift aus dem 19. Jahrhundert) und in der lateinischen Fassung bei dem Chronisten Thomas Ebendorfer, Chronica Austriae, hg. von A. Lhotsky, Monumenta Germaniae Historica, Scriptores rerum Germanicarum, nova series, Bd. XIII, Berlin-Zürich 1967, S. 451.

<sup>40</sup> J. Kalousek, České státní právo, S. 257; Edition: S. 568-569.

<sup>41</sup> Zum Wahllandtag in Kuttenberg vgl. Z. Nejedlý, Volba krále Vladislava II. r. 1471, Český časopis historický 11, 1905, S. 38-54, 160-173.

<sup>42</sup> Archiv český, Bd. IV, Praha 1846, Nr. 10, S. 444-451.

<sup>43</sup> Vgl. J. Jurák, Neznámý rukopis doby poděbradské, Sborník archivních prací 24, 1986, bes. S. 40-56.

und die Tätigkeit der Landes- und der königlichen Ämter bzw. der Landes- und der königlichen Beamten. Die übrigen Forderungen, wie sie uns aus den Wahlkapitulationen des 15. Jahrhunderts (d. h. von Albrecht von Habsburg und Ladislaus Postumus) bekannt sind, werden hier erneut nicht berücksichtigt. Ein Problem stellte zudem die Forderung dar, dass der Städtestand nicht zu den Verhandlungen des Landtags zugelassen werden sollte. Eine solche Forderung konnte ausschließlich aus den Reihen des Herrenstandes stammen und war eindeutig keine Forderung des gesamten Landtags.

Für den Verlauf der Landtagsverhandlungen bzw. für die Gestalt der gegenüber dem künftigen König erhobenen Forderungen ist der Bericht des Kuttenberger Stadtschreibers Veit Tasovský von Lipoltice von größter Bedeutung<sup>44</sup>. Seiner Relation zufolge ging Vladislav bzw. sein bevollmächtigter Vertreter Dobiesław Kurozwęcki noch vor der eigentlichen Wahl auf die Forderungen des Landtags ein. Veit Tasovský spricht zugleich davon, dass diese „Artikel“ Vladislavs Vater, dem polnischen König Kasimir, noch vor der Wahl, d. h. vor der Landtagssitzung, zugesandt worden seien<sup>45</sup>. Falls dies der Wahrheit entspricht, handelt es sich um ein sehr ungewöhnliches Vorgehen, da im Kontext von Landtagen nichts Vergleichbares nachgewiesen ist<sup>46</sup>. Falls wir jedoch zugestehen, dass die Kozlik-Relation korrekt ist, könnte man daraus folgern, dass die Anhänger der Jagiellonenkandidatur bereits kurz nach Georgs Tod bestimmte Schritte für Vladislavs Wahl unternahmen, und die vorgelegten Artikel, die sich – natürlich mit Ausnahme des Teilnahmeverbots für den Städtestand – nicht von den früher an gewählten böhmischen Könige herangetragenen Forderungen unterschieden, könnten tatsächlich noch vor dem eigentlichen Landtag und vor der Königswahl an den Krakauer Hof geschickt worden sein. Nach der Wahl reiste eine Gesandtschaft des böhmischen Landtags nach Krakau, wo die Landtagsvertreter Vladislav die Artikel erneut vorlegten und der gewählte König durch ein Privilegium vom 15. Juni seine Zustimmung dazu äußerte<sup>47</sup>. Erst nach dieser Zustimmung wurde Vladislav am nächsten Tag feierlich zum böhmischen König ausgerufen.

Die Wahlkapitulation, die Vladislav in Krakau genehmigt hatte, stimmt im Hinblick auf die einzelnen Artikel mehr oder weniger mit denjenigen überein, die der Kuttenberger Schreiber Veit Tasovský in seiner Relation anführte. Der einzige bedeutende Unterschied besteht in der Tatsache, dass in Vladislavs Urkunde als erster Punkt

<sup>44</sup> Früher galt als Autor der im Kuttenberger Liber sentenciarum überlieferten Relation der Urbarschreiber Jan Kozlik. Unter seinem Namen wurde die Relation herausgegeben von P.M. Veselský, O sněmu Kutnohorském po smrti krále Jiřího, Časopis Českého Musea 21, 1847, S. 186-195. Hier eine Liste der dem König von den Ständen vorgelegten Artikel (S. 191-195). Neu wurde Jan Tasovský von Lipoltice als Autor der Relation identifiziert durch M. Kapavíková und L. Vaněk, Volba Vladislava Jagellonského českým králem (edice pamětního zápisu v knize sentencí z roku 1471), Kutná Hora 1972, die eine neue Edition veröffentlichten. Ihre Einführung reproduziert jedoch nur die Studie von Z. Nejedlý.

<sup>45</sup> Vgl. ebenda, S. 20. Die Liste der Artikel der Wahlkapitulation ist ediert auf S. 22-25.

<sup>46</sup> Auf den problematischen Aspekt der Tasovský-Kozlik-Relation hinsichtlich der im Vorhinein erfolgten Zusendung der Artikel an Kasimir verwies bereits Z. Nejedlý, Volba, S. 162-163.

<sup>47</sup> Vladislavs Privilegium wurde herausgegeben in: Archiv český, Bd. IV, S. 451-455. Vgl. auch J. Kalousek, České státní právo, S. 259-262.

gesagt wird, dass die Wahl in Kuttenberg nicht „den Herren, der Ritterschaft oder den rechtschaffenen Prager Städten“ schaden dürfe, „denn es ist Recht und Brauch, den König in Prag nach den Landesrechten und -freiheiten zu wählen“. In diesem Fall handelt es sich um ein Vorrecht, das König Vladislav der Prager Altstadt ein Jahr später bestätigte. Der Tasovský-Bericht spricht nur davon, dass mit dem Wahlort in dem Moment argumentiert wurde, als der Landtag zögerte, ob er die Wahl in Kuttenberg durchführen sollte, denn es drohte die Gefahr eines militärischen Angriffs durch Matthias Corvinus. Zugleich unterschied sich die Vladislav vorgelegte Wahlkapitulation jedoch grundlegend von den im Talmberger Kodex überlieferten Artikeln. Und da die Wahlkapitulation mit der Tasovský-Relation beinahe identisch ist, in der vermutlich auf dem Landtag verhandelte Sonderartikel erwähnt werden (sie betrafen die Rechte von Königin Johanna, Georgs Söhnen und den sächsischen Fürsten), erscheint es eher unwahrscheinlich, dass die Wahlkapitulation noch vor der eigentlichen Wahl an Kasimir in Krakau geschickt worden war. Andererseits wäre es durchaus möglich, dass diese Forderungen von Vladislavs Gesandtschaft auf dem Kuttenberger Landtag gleich nach der ausgeführten Wahl genehmigt wurden und Wladislaw in Krakau faktisch nur die Genehmigung der Artikel durch seine Gesandtschaft in Kuttenberg bestätigte.

Vladislav II. bekräftigte in 19 Artikeln alle Landesprivilegien sowie die Einträge Sigismunds von Luxemburg. Neu im Vergleich zu den vorherigen Herrschern leistete er jedoch den Eid, dass er nicht ohne Zustimmung der Stände Hand an die königlichen Insignien und Kleinodien, das Kronarchiv und die Landtafel legen werde. In Übereinstimmung mit seinen Vorgängern verpflichtete er sich wiederum, die Kompakten einzuhalten und sich um die Erneuerung des Prager Erzbistums zu kümmern. Zugleich versprach Vladislav, die von Ctibor Tovačovský von Cimburg erwähnten drei Eide zu leisten, und er verpflichtete sich, den Treueschwur der Nebenländer erst nach der Königskrönung zu empfangen, womit er symbolisch den Vorrang der böhmischen Stände gegenüber den Ständen der übrigen Länder der Böhmisches Krone bekräftigte. Im Widerspruch zu seinen Versprechen leistete Vladislav aber den Eid vor Prag letztlich nicht, sondern versprach den Pragern nur, ihre Privilegien zu bestätigen. Damit sie sich nicht in ihren Rechten beschnitten fühlten, stellte er ihnen im Zusammenhang mit der Königswahl den bereits erwähnten Majestätsbrief aus, in dem stand, dass die Königswahl in Kuttenberg ebenso wie der Verzicht auf den Eid vor den Stadttoren keinen neuen Rechtsbrauch für die Zukunft begründeten; künftig sollten die böhmischen Herrscher in Prag gewählt werden und vor den Toren der Stadt schwören, so wie es früher Brauch gewesen sei<sup>48</sup>. Andererseits schuf aber gerade die Verletzung der üblichen Gewohnheiten einen Präzedenzfall, auf den sich die künftigen Herrscher berufen konnten. Und wie sich später zeigen sollte, war besonders die Eidesleistung den nächsten böhmischen Königen ein Dorn im Auge.

Die Annahme Ludwigs II. von Böhmen und Ungarn (tschech. Ludvík Jagellonský) zum böhmischen König und seine Krönung im Jahr 1509 unterschied sich in mehrfacher Hinsicht von den früheren Gewohnheiten<sup>49</sup>. Für seinen unmündigen

<sup>48</sup> Archiv český, Bd. VI, Praha 1872, S. 452.

<sup>49</sup> M. Nodl, Dětské korunovace: blasfemie rituálu, in: Gestá, symboly, ceremonie a rituály v stredoveku, Bratislava 2019, S. 56-60.

Sohn Ludwig stellte der Vater Vladislav den Krönungsrevers aus. Anschließend wurde dieser Revers in die Landtafel eingetragen<sup>50</sup>. Ob dies zum ersten Mal geschah, wissen wir nicht, denn die Landtafel ist nicht überliefert. Da es sich jedoch um den ersten Hinweis handelt, der mit der Annahme eines Königssohns noch zu Lebzeiten des Königs verknüpft ist, könnte auch der Tafeleintrag damals ein Novum gewesen sein, auf das sich die Stände während der Verhandlungen über die Wahl eines neuen böhmischen Königs einige Jahre später – 1526 – als Gewohnheit bezogen.

Wenn wir Ludwigs Krönungsrevers mit dem Revers seines Vaters aus dem Jahr 1471 vergleichen, waren diese fast identisch. Sie unterschieden sich nur darin, dass 1509 neun Artikel ausgelassen wurden, die ihre Gültigkeit bereits verloren hatten, da sie sich auf die Zeit Georgs von Podiebrad bezogen und vor allem die Stellung seiner Nachkommen, der Königin-Witwe und ihrer Besitzungen betrafen, die Anfang des 16. Jahrhunderts nicht mehr rechtswirksam waren. Der entscheidende Unterschied lag jedoch in der Tatsache, dass Vladislav seinen Revers noch vor der Krönung (während der Krakauer Verhandlungen) ausgestellt hatte, während Ludwig bzw. sein Vater stellvertretend für ihn, dies erst nach der Krönung tat. Da sich die Stände aber nicht mit einem bloßen Versprechen des Vaters zufriedengeben wollten, musste sich Vladislav zugleich verpflichten, dass Ludwig nach Erreichen der Volljährigkeit den Krönungsrevers erneut bestätigen werde. Täte er dies nicht, wären die Stände nicht verpflichtet, Ludwig zu gehorchen, und könnten ihm im Land die Herrschaft verweigern<sup>51</sup>. Dieser Passus bot theoretisch die Möglichkeit, den bereits gekrönten Ludwig abzusetzen, falls er das Versprechen seines Vaters nicht einhielt.

Ludwig wurde 1506 geboren und konnte nach Landesrecht frühestens 1518 für volljährig erklärt werden. Deshalb begann der Landtag genau in jenem Jahr mit der Debatte, ob Ludwig, obwohl gekrönter Prinz/König, als rechtmäßiger Herrscher angenommen werden könne, da er selbst bisher noch nicht den Königseid geschworen hatte. Der Oberstburggraf Zdeněk Lev von Rožmitál, damals der mächtigste Mann im Land, schlug vor, dass der nicht im Land anwesende Ludwig seinen Eid jenseits der Landsgrenze und nicht auf dem Territorium des Königreichs Böhmen ablegen solle. Die Mitglieder des Städtestandes wandten jedoch ein, dass dies nicht angestrebt werden solle, da so ein Präzedenzfall entstehen könne und die künftigen Könige ebenfalls Anspruch darauf erheben könnten, den Eid jenseits der Grenzen des Königreichs zu schwören. Damit bestünde ihrer Ansicht nach die Gefahr, dass das Königreich Böhmen auf das Niveau eines einfachen ungarischen Vasallenstaates absinken könnte, wie es damals für die Königreiche Kroatien und Dalmatien galt<sup>52</sup>. Aus diesem Grund wurde die Möglichkeit zur Leistung des Herrschereides jenseits der Landsgrenzen abgelehnt.

Als Ludwig 1522 erstmals in das Königreich Böhmen reiste, verlangten die Stände von ihm, nach der Überquerung der Landsgrenze bei Arnoldsdorf (Arnolec) auf

<sup>50</sup> Gleiches gilt auch für Ludwigs Revers von 1522, vgl. R. Rauscher, *Volební kapitulace*, S. 35.

<sup>51</sup> Der Schwur Vladislavs für seinen Sohn Ludwig abgedruckt in: J. Kalousek, *České státní právo*, S. 267-269, 572-573. Am 1. April wurde dieser Schwur in die Landtafel eingetragen.

<sup>52</sup> V.V. Tomek, *Dějepis města Prahy*, Bd. X, Praha 1894, S. 455.

dem Weg nach Brünn den Grenzeid zu leisten. Zur Begrüßung des Königs und zur Eidesleistung war eine Gesandtschaft vieler böhmischer Städte und Adelsgeschlechter aufgebrochen. Ludwig lehnte den Eid jedoch zur Überraschung und sicherlich auch zum Missfallen der Gesandtschaft mit der Begründung ab, er sei Erbkönig und keineswegs vom Königreich gewählt. Er fühlte sich nicht zur Eidesleistung verpflichtet. Wie der Autor der Alten böhmischen Annalen berichtete, fand die Diskussion des Königs mit den Ständen unter einem Birnbaum statt, auf dem mehrere Frauen saßen<sup>53</sup>. Diese eher humoristische Anekdote bezeugt meiner Meinung nach, dass das Verhalten des Königs unerwartet war und die Stände nicht damit gerechnet hatten. Der Ständegesandtschaft blieb nach dieser Debatte mit dem König nichts anderes übrig als zuzustimmen. Die zweite Überraschung folgte, als Ludwig es ablehnte, während seines feierlichen Einzugs in Prag den Eid zu leisten<sup>54</sup>. Auch dieses Verhalten wurde zweifellos mit Unwillen quittiert. Die beiden Ablehnungen der Eidesleistung, die von den vorherigen böhmischen Herrschern traditionell vorgenommen worden war, spricht sicherlich dafür, dass der Eid als solches für König Ludwig ein grundlegendes Problem darstellte. Der 1509 gekrönte böhmische König hielt das Ablegen des traditionellen Eides an der Landesgrenze und beim Einzug nach Prag für eine symbolische Beschneidung der königlichen Majestät, für eine unannehbare Form der Erniedrigung den Ständen oder sogar den gewöhnlichen Prager Bürgern gegenüber.

Bei seinem ersten Prager Aufenthalt als König berief Ludwig am 16. März 1522 den Landtag ein, auf dem er über den Wortlaut des Königseides (neuen Reverses) verhandeln wollte, wozu sich König Vladislav 1509 im Namen seines Sohnes verpflichtet hatte. Die Stände verlangten von Ludwig die Leistung eines mit dem Schwur seines Vaters identischen Eides. Beide Reverse waren zwar 1509 in die Landtafel eingetragen worden. Andererseits existierte aber keine verpflichtende Rechtsnorm, denn in der Vladislav'schen Landesordnung von 1500 fehlte der Wortlaut des Herrscherrevers überraschenderweise ebenso wie der Wortlaut des Krönungseides. Ein Teil des Ritterstandes, angeführt durch den Oberstschreiber Radslav Beřkovský von Šebířov, verlangte jedoch die Leistung eines erweiterten Eides<sup>55</sup>. Die neu formulierten Artikel betrafen wohl die Pflicht, den Besitz des Königreichs Böhmen zu vermehren. Ludwig sollte sich also nicht nur wie bei seinen Vorgängern üblich verpflichten, den Kronbesitz nicht zu entfremden und zu verpfänden; er sollte zusätzlich versprechen, den Kronbesitz zu mehren. In allen anderen Aspekten unterschied sich der Eid bzw. der neue Krönungsrevers nicht vom Revers seines Vaters. Die Erweiterung war also minimal und der Revers wurde in die Landtafel eingetragen (der Eintrag ist allerdings nicht überliefert). František Palacký und ihm folgend die Mehrheit der Literatur behauptet, dass Ludwig und sein Umfeld aus dem Eid die Verpflichtung zur Wahrung der Kompaktaten und zur Besetzung des Prager Erzbischofstuhls streichen wollten, jedoch gibt es hierfür keine Belege. Die Forschung verwechselte nämlich den

<sup>53</sup> F. Palacký, Starí letopisové čeští od roku 1378 do 1527, čili pokračování v kronikách Přibíka Pulkavy a Beneše z Hořovic, z rukopisů starých vydané, Praha 1829; Nachdruck: Dílo Františka Palackého, hg. von J. Charvát, Tl. 2, Praha 1941, Nr. 1076, S. 375.

<sup>54</sup> V. V. Tomek, Dějepis města Prahy, Bd. X, S. 498-499.

<sup>55</sup> Vgl. F. Šmáhel, Korunovační rituály, S. 159-160.

Krönungsvers mit dem Krönungseid, der natürlich nichts Entsprechendes enthielt. Der Krönungseid, der noch bis 1627 verwendet wurde, besaß seit der Zeit Karls IV. eine feste Form und betraf nur die allgemeinen Versprechen, das Königreich Böhmen in seinen Ordnungen, Rechten, Privilegien, Vorrechten, Freiheiten und alten Bräuchen zu erhalten<sup>56</sup>.

Allgemeine Bestimmungen zu Ordnungen, Rechten, Freiheiten und Landesprivilegien finden wir in allen Krönungseiden. Jedoch stellt sich die Frage, was sich die zeitgenössischen politischen Akteure unter diesen Worten und Begriffen vorstellten und was sie selbst unter die Landes- und ständischen Freiheiten bzw. unter die Landesrechte aufnahmen. Was Landesfreiheiten waren, hatte eine im Oktober 1466 eingesetzte Ständekommission festzulegen versucht, wie Aufzeichnungen im sog. Talmberger und im Gersdorfer Kodex festhalten<sup>57</sup>.

Die Ständekommission unter Zdeněk von Sternberg untersuchte Urkunden und Landtafel und stellte einen Bestand an Landesfreiheiten zusammen (aufgrund eines Aufrufs sollten alle, die Urkunden oder Register verwahrten, diese Materialien zum Landtag mitbringen; zugleich sollten zu den Verhandlungen alle Kommissionsmitglieder eingeladen werden, die die Landesfreiheiten unter der Herrschaft Sigismunds von Luxemburg, also vor dreißig Jahren, untersucht hatten)<sup>58</sup>. Diese Freiheiten betrafen Steuern, Münze, Feldzüge jenseits der Grenzen des Königreichs, Zugang zur Landtafel und Bestrafung von Landesschädlingen. Aus anderen, gegen Ende der 1460er Jahre im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Landgerichts entstandenen Quellen kennen wir ein weiteres Verzeichnis der Landesfreiheiten, das die Problematik der Einberufung und des eventuellen Feldzugs des Landesaufgebots über die Grenzen des Königreichs hinaus, die Ausschreibung der Landessteuern, das Heimfallrecht, die Besetzung der Landesämter, die Bestrafung von Pikarden und entlaufenem Gesinde oder die Entfremdung königlicher Schlösser und Städte betraf<sup>59</sup>. Aus dem Jahr 1467 ist zudem eine in die Landtafel eingetragene Relation Georgs von Podiebrad überliefert, die aus Sicht des Herrschers die Landesfreiheiten definiert: Erhebung der Landessteuer, Kriegsführung, Erbmodus für Grundbesitz, keine Entfremdung von Burgen/Schlössern und Städten, keine Besetzung von Landesämtern mit Ausländern, Heimfallrecht und Aufsicht über die Münzqualität<sup>60</sup>. Georg von Podiebrad, der zu

<sup>56</sup> Ludwigs Krönungseid abgedruckt in: J. K a l o u s e k, České státní právo, S. 556, Anm. 1. Zuvor bereits F. P a l a c k ý, Dějiny národu českého v Čechách a v Moravě, Praha 1929, Bd. XIII, Buch 18, S. 81, mit abweichendem Wortlaut. Weiter druckte Kalousek Ludwigs Majestätsbrief ab, in dem er sich verpflichtete, keinen Kronbesitz zu entfremden (S. 576-577), und in dessen Wortlaut wohl in gewisser Weise die Streitigkeiten zwischen Herren- und Ritterstand im Jahr 1522 Eingang fanden. Hier im Anhang eine neue, ergänzte Edition.

<sup>57</sup> Die Aufzeichnungen wurden herausgegeben in: Archiv český, Bd. V, Praha 1862, Nr. 1-2, S. 362-366. Vgl. dazu I. M a r t i n o v s k ý, Písemnost z 2. října 1466 – zpráva komise nebo korunní inventář?, in: Per saecula ad tempora nostra. Sborník prací věnových Jaroslavu Pánkovi k 60. narozeninám, Praha 2007, S. 147-152.

<sup>58</sup> Vgl. Vladislavské zřízení zemské, S. 25-27.

<sup>59</sup> J. K a l o u s e k, České státní právo, S. 568-569.

<sup>60</sup> Archiv český, Bd. V, Nr. 3, S. 366-367. Ein fast identischer Wortlaut findet sich in einer anderen Handschrift: Archiv český, Bd. IV, Nr. 25, S. 135-136. Es ist aber fraglich, ob sich die Aufzeichnung erst auf das Jahr 1467 bezieht und ob wir sie als Wahlkapitulation

diesem Zeitpunkt die Burg Karlstein in Besitz hatte, ließ zugleich ein Verzeichnis des Kronarchivs anlegen<sup>61</sup>. Meiner Ansicht nach standen hinter der Definition der Landesrechte und -freiheiten höchstwahrscheinlich die Verhandlungen zwischen Georg von Podiebrad und der 1465 gegründeten Grünberger Allianz und die damit verknüpften Zweifel an der Legitimität von Georgs Königsmacht.

Die meisten Details zur Definition der Landesrechte und -freiheiten besitzen wir aus dem Kontext der Wahl Ferdinands I. zum böhmischen König im Jahr 1526. Aus den überlieferten Relationen sind wir sowohl über die vorläufigen Verhandlungen als auch über die Gestalt der durch den neuen König geleisteten Eide an der Landesgrenze und bei der Krönung informiert<sup>62</sup>. Zugleich ist uns Ferdinands Ablehnung bekannt, die ständischen Forderungen in Form jener Artikel zu bestätigen, welche die Stände noch vor der Krönung gegen alle Gewohnheiten willkürlich in die Landtafel eingetragen hatten, wogegen sich Ferdinand nach seiner Wahl scharf verwahrte<sup>63</sup>. Uns interessieren natürlich nicht alle Umstände dieser Verhandlungen und deren politischer Hintergrund, wie sie in der Literatur mehrfach ausführlich beschrieben worden sind. Wir konzentrieren uns nur auf die Aspekte, die Einfluss auf die Gestalt der Wahlkapitulation und die Form ihrer (teilweisen) Annahme hatten. Dabei liegt der Schwerpunkt sowohl auf formalen Aspekten (Eintrag in die Landtafel, mündliche und schriftliche Bestätigung) als auch auf Elementen des Rituals (Eide), wobei ich zeigen möchte, wo Ferdinand bewusst an die Wahl und Krönung Ludwigs anzuknüpfen beschloss bzw. wo er Ludwigs Handeln als althergebrachte und daher für ihn akzeptable Gewohnheit ansah.

Der Landtag traf in der Sache der Wahl des künftigen Königs erstmals am 6. Oktober 1526 zusammen. Eröffnet wurde er allerdings erst zwei Tage später, als zwei Angehörige der Adelsstände, Johann Březenský von Wartenberg und der Oberstschreiber Radslav Beřkovský von Šebířov, auf die Burg Karlstein entsandt wurden, um dort die Landesprivilegien ausfindig zu machen. Beřkovský argumentierte, dass eine Situation eingetreten sei, die es im Land seit den Zeiten Georgs von Podiebrad nicht mehr gegeben habe, und dass man sicherstellen müsse, dass die Landesfreiheiten und -privilegien nicht beschnitten würden. Anschließend wurden 13 Kisten nach Prag transportiert und im Keller der Prager Burg deponiert. Danach wählte der Landtag eine sechsköpfige, aus je drei Mitgliedern des Herren- und des Ritterstandes bestehende Kommission, die in den Kisten alle Urkunden betreffs der Wahl eines neuen

---

ansehen dürfen, wie es die Autoren der folgenden Publikation annehmen: Vladislavské zřízení zemské, S. 31. Ihrem Verständnis nach hatte sich der König verpflichtet, die Aufzeichnung in die Landtafel eintragen zu lassen. Ob dies so geschah, wissen wir aber wiederum nicht.

<sup>61</sup> Angaben zur handschriftlichen Überlieferung des Kroninventars in: Vladislavské zřízení zemské, S. 25, Anm. 86.

<sup>62</sup> Wahl und Krönung Ferdinands I. wurden gleich mehrfach detailliert bearbeitet: A. Rezek, Zvolení a korunování Ferdinanda I. za krále českého (1526 a 1527), Praha 1878, ausgehend von Rezeks in der Zeitschrift Časopis Českého musea in den Jahren 1876 und 1877 publizierten Studien; J. Janáček, Doba předbělohorská, Bd. I/1, S. 28-54; B. Berning, „Nach alltem läblichen Gebrauch“. Die böhmischen Königskrönungen der Frühen Neuzeit (1526-1743), Köln-Weimar-Wien 2008, S. 60-132 (zusammenfassend für alle Krönungen und Wahlen im Zeitraum 1526-1619).

<sup>63</sup> R. Rauscher, Volební kapitulace, S. 89.

Königs und der an diesen herangetragenen ständischen Forderungen finden sollte<sup>64</sup>. Da die Arbeit aber nicht ausreichend schnell voranschritt, wurde bald eine neue, größere Kommission gewählt, die aus Besitzern des Landgerichts bestand (je vier Personen aus jedem Kreis und jeweils eine Person aus jeder königlichen Stadt) und die Möglichkeit hatte, mit den Privilegienverzeichnissen zu arbeiten, die gerade erstellt und danach ab Anfang des 16. Jahrhunderts in großer Zahl kopiert wurden<sup>65</sup>.

Am 11. Oktober verkündete der Oberstburggraf Zdeněk Lev von Rožmitál – über den spekuliert wurde, dass er sich selbst um den Königsthron bewerben werde –, dass die Privilegien einstweilen nicht gänzlich untersucht worden seien. Zugleich schlug er aber einen Wortlaut für den Eid vor, den der König nach seiner Wahl ablegen sollte (der Landtag hatte Rožmitál zuvor mit der Formulierung des Eids beauftragt). Einen Tag später trat der Oberstburggraf mit der Aussage auf, dass die Kommission die Privilegien bereits durchgesehen habe und diese noch am selben Tag dem Landtag vorgelesen würden. Dank der überlieferten Relationen wissen wir, dass tatsächlich zwei Privilegien verlesen wurden: die Privilegien Kaiser Karls IV. von 1348 über die Königswahl und Kaiser Friedrichs II. über die Wahl des böhmischen Königs, d.h. die Sizilische Goldbulle<sup>66</sup>. Nach ihrer Anhörung gelangten die Stände zu dem Schluss, dass im Königreich Böhmen das Prinzip der freien Wahl herrsche, denn Ludwig hatte keinen Erben hinterlassen, und dass Prinzessin Anna bereits verheiratet und damit „erledigt“ sei, wobei ihre Hochzeit nicht wie nach Landesrecht vorgesehen mit Rat und Zustimmung der Stände erfolgt war<sup>67</sup>.

Drei Tage später, am 15. Oktober, begann die Verschriftlichung der Artikel zu den Landes- und Ständefreiheiten, die dem neuen König zur Genehmigung vorgelegt werden sollten. Die neue Kommission, in der Mitglieder des Herrenstandes dominierten, stellte zehn Artikel zusammen. Einen Tag später wurde auf Vorschlag von Zdeněk Lev von Rožmitál eine neue 24-köpfige Kommission gewählt, in die jeder Stand acht Vertreter entsandte, und die am 18. Oktober die endgültigen Artikel vorlegte. Jedoch konnten sich die Landtagsteilnehmer nicht einigen, wie man weiter vorgehen sollte. Die eine Partei schlug vor, die Artikel der Wahlkapitulation noch vor der Wahl in die Landtafel eintragen zu lassen, während die andere Partei forderte, dass der künftige König die Artikel noch vor der Wahl genehmigen müsse und sie erst danach in die Landtafel eingetragen werden sollten. Da sich die Stände nicht auf einen älteren Präzedenzfall stützen konnten, vertagten sie ihre Entscheidung. Am nächsten Tag verteidigte jedoch der Oberstschrifreiter Radslav Beřkovský von Šebířov erneut den Eintrag der Artikel in die Landtafel vor der Wahl, was schließlich – vor allem auf Druck des Herrenstandes, wenn auch mit gewissen Korrekturen – durchgeführt wurde<sup>68</sup>. Dieses Vorgehen widersprach jedoch grundsätzlich der

<sup>64</sup> A. Rezek, Zvolení (1878), S. 39-40; derselbe, Zvolení a korunování Ferdinanda I. za krále českého, Časopis Českého Muzea 50, 1876, S. 611-612, 616-617.

<sup>65</sup> Ihre Edition erschien als Registrum na deset truhlic s privilegií Českého království. Soupis listin uložených v korunním archivu na Karlštejně z počátku 16. století, hg. von L. Bobková, Praha 2025 (Archiv český, Bd. XLV). Ältere Verzeichnisse existierten wohl nicht.

<sup>66</sup> M. Wihoda, Zlatá bula sicilská. Podivuhodný příběh ve vrstvách paměti, Praha 2005.

<sup>67</sup> J. Janáček, Doba předbělohorská, Bd. I/I, S. 46.

<sup>68</sup> A. Rezek, Zvolení (1878), S. 51; derselbe, Zvolení (1876), S. 622-624.

althergebrachten Praxis, wonach Einträge in die Tafel ausschließlich mit königlicher Genehmigung erfolgten.

Während der anschließenden Wahl wurde als neuer böhmischer König der Habsburger Ferdinand ausgesucht, dem eine Landtagsgesandtschaft danach in Wien am 3. Dezember die Artikel zur Genehmigung vorlegte<sup>69</sup>. Darüber hinaus verlangte die Ständegesandtschaft, dass der König seine Wahl durch den Landtag genehmigte, dass er bei seiner Ankunft im Land drei Eide leistete (Grenzeid, Eid vor Prag und Krönungseid) und dass er dasselbe bestätige, was Vladislav für Ludwig im Jahr 1509 geschworen hatte und was anschließend in die Landtafel eingetragen worden war<sup>70</sup>. Die vorgelegten Artikel enthielten 27 Bestimmungen<sup>71</sup>. Traditionell ersuchten die Stände darin um die Bezahlung der königlichen Schulden, um die Rückgabe Luxemburgs und der entfremdeten Reichslehen, um die Bestätigung der Landesrechte und -freiheiten, um die Besetzung der Landesämter mit gebürtigen Böhmen u. ä. Zugleich verlangten sie aber eine ganze Reihe von Versprechen, die in den Ständeforderungen ein Novum darstellten: Bestätigung des Rechts, den König durch den Landtag zu wählen, gerichtliche Exklusivität der Landesgerichte, Möglichkeit einer kollektiven Verteidigung der Ständerechte<sup>72</sup>, Einschränkung der königlichen Berechtigung auf Ein- und Absetzung der Inhaber von Landesämtern durch Mitentscheidung des Ständirates, regelmäßiger Aufenthalt des Herrschers im Königreich Böhmen, Wahrung der religiösen Toleranz (allerdings nicht in Form einer Anerkennung der Kompaktaten) sowie Bestrafung offensichtlicher Sünden und Blasphemien; außerdem das Versprechen, dass der König sich nicht zu seinen Lebzeiten um die Krönung seines Sohnes bemühen werde bzw. dass der Thronfolger vor der Krönung einen Eid gegenüber Vertretern der Landesgemeinde leiste und schwöre, nach seiner Thronbesteigung die Landesprivilegien und -freiheiten zu bestätigen<sup>73</sup>. Damit wollten die Stände eine Situation verhindern, wie sie im Fall Ludwigs eingetreten war, der nach seinem Regierungsantritt abgelehnt hatte, das zu tun, was für ihn als Ummündigen im Jahr 1509 von seinem Vater versprochen worden war.

In den folgenden Verhandlungen lehnte Ferdinand die Artikel nicht ab und äußerte formal seine Zustimmung, ohne sie jedoch ausdrücklich zu bestätigen. Daher wurde zwischen dem 8. und dem 10. Dezember erneut darüber verhandelt. Anschließend versprach der König, allerdings erneut nur mündlich, dass er einige Artikel annehmen und genehmigen werde, dass er seine Zustimmung zur Intabulation des von den Ständen nach eigenem Willen in die Tafel eingeschriebenen Eintrags geben werde und dass er den in die Tafel eingetragenen Schwur König Ludwigs ebenso bestätige wie den Tafeleintrag zu seiner Wahl. Zugleich gab er jedoch zu verstehen,

<sup>69</sup> Derselbe, *Jednání*, S. 342-343; J. Janáček, *Doba předbělohorská*, Bd. I/1, S. 51-54.

<sup>70</sup> R. Rauscher, *Volební kapitulace*, S. 33-34.

<sup>71</sup> A. Rezek, *Zvolení* (1878), S. 76-80.

<sup>72</sup> Nur schwer lässt sich J. Pánek, *Königswahl oder Königsannahme?*, S. 46, darin zustimmen, dass die Wahlkapitulation dem Herrscher Rücksicht auf die ständische Solidarität aufgezwungen habe, denn Ferdinand gestand diese Forderung niemals zu. In den Folgejahren verzichteten die Stände sogar völlig auf sie.

<sup>73</sup> Dazu knapp J. Pánek, *Königswahl oder Königsannahme?*, S. 45. Vgl. *Sněmy české od léta 1526 až po naši dobu*, Bd. I: 1526-1545, Praha 1877, S. 31-48.

dass er über einige Bestimmungen künftig erneut in Prag verhandeln wolle. Damit sorgte er erneut für das Missfallen der Ständedeputation, sodass er letztlich, ähnlich wie zuvor, mündlich versprach, die Artikel in Prag durch sein königliches Siegel zu bestätigen, die Schulden zu bezahlen, alle Eide zu schwören und zugleich alle Landesrechte zu bestätigen<sup>74</sup>.

Neben den mündlichen Versprechungen stellte Ferdinand aber doch drei Majestätsbriefe aus. Der erste betraf die Zustimmung zur durchgeführten Wahl, der zweite die Zugehörigkeit Mährens und Schlesiens zum Königreich Böhmen, und der dritte enthielt einen ganz gewöhnlichen Krönungsvers<sup>75</sup> für die Landesfreiheiten und -privilegien. Dieser Revers war de facto identisch mit den Krönungsversen Vladislavs von 1471 bzw. Ludwigs von 1509 (Wahrung der Kompaktaten, Erneuerung des Erzbistums, Wahrung der von seinen Vorgängern verliehenen Privilegien, kein Abtreten von Landeskleinodien und Landtafel an andere Personen, keine Besetzung der Landesämter mit landfremden Personen, keine Entfremdung von Ländern, Städten, Burgen, Festen und Schlössern, Wahrung von Besitzrechten und Schenkungen). Durch den Erlass dieser drei Majestätsbriefe wich Ferdinand jedoch absichtlich einer formalen Bestätigung all jener Ständeforderungen aus, die in der Instruktion der Ständedeputation enthalten waren.

In den Folgemonaten, als er sich in das Königreich Böhmen begeben hatte und zum böhmischen König gekrönt worden war, ging Ferdinand strikt nach den althergebrachten Gewohnheiten vor, ohne die „neuen Forderungen“ zu akzeptieren. Zunächst leistete er den Eid an der Grenze in der Nähe von Iglau (Jihlava). Den Eid verlas für ihn auf Latein<sup>76</sup> der Oberstkämmerer Jaroslav von Schellenberg und anschließend bestätigte Ferdinand das Verlesene durch einen Schwur mit der Hand auf der Brust.

Ob Ferdinand den Eid vor Prag leistete, wie er sich verpflichtet hatte, oder ob er ihn ähnlich wie Ludwig verweigerte, wissen wir nicht. Jedenfalls wurde er in Prag feierlich empfangen (der Umzug der Prager zählte mehrere hundert Pferde). Noch vor der Krönung, die Ferdinand am 14. Februar durchführen lassen wollte, trat jedoch der Landtag zusammen, auf dem der gewählte böhmische König seine Einwände gegen die Ständeartikel vorlegte. Vor allem lehnte er das Versprechen ab, zu seinen Lebzeiten keinen Sohn krönen zu lassen. Außerdem bestritt er das Recht der Stände, in die königliche Entscheidung zur Besetzung von Ämtern bzw. zur Amtsenthebung von zuvor für diese Ämter ernannten Personen einzugreifen. Daneben verwarf der Herrscher die Forderung, dass alle Streitsachen exklusiv in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen sollten und dass Ratgeber aus den Reihen gebürtiger Böhmen zu ernennen seien, da viele Angelegenheiten über die böhmischen Grenzen hinausreichten. Hier unterbreitete er den Vorschlag, den Krönungseid zu ändern, und schlug zugleich vor, den Majestätsbrief bezüglich des Eides von Ludwig für nichtig zu erklären. Aus allen drei Vorbehalten wird deutlich, dass Ferdinand willens war, den Ständen alle Rechtsgewohnheiten zu bestätigen, die in Böhmen als gültiges Recht angesehen wurden, zugleich aber bestrebt war, nichts Neues zu bestätigen, was ihn

<sup>74</sup> A. Rezek, *Jednání*, S. 346-347.

<sup>75</sup> Derselbe, *Zvolení* (1878), S. 90-91.

<sup>76</sup> *Sněmy české*, Bd. I, Nr. 25, S. 48; A. Rezek, *Zvolení* (1878), S. 111-112.

als böhmischen König eingeschränkt und die Gleichheit von Landtag und Herrscher oder sogar den Vorrang des Landtags vor dem Herrscher begründet hätte<sup>77</sup>.

Für uns ist wichtig, dass Ferdinand mit seinen Forderungen auf dem Landtag noch vor der Krönung auftrat. Anscheinend fürchtete er nicht, dass die Stände aufgrund seines Vorgehens ablehnen könnten, die Krönung durchzuführen. Dies geschah tatsächlich nicht, die Krönung fand am 24. Februar statt und der dabei ausbrechende Streit betraf nur die Rivalität zwischen Herren und Rittern darüber, wer die königlichen Insignien tragen dürfe, wie es bereits bei der Krönung Ludwigs zu beobachten gewesen war<sup>78</sup>. Den Krönungseid trug Ferdinand in der Fassung vor, die ihm vorgelegt wurde, d. h. in der Form, die er ursprünglich abgelehnt hatte<sup>79</sup>. Den Treueschwur gegenüber dem Herrscher leisteten danach alle anwesenden Stände, indem sie mit zwei Fingern die königliche Krone berührten.

Im Widerspruch zu den Wiener Versprechungen formulierte Ferdinand am 28. Februar, also bereits nach der Krönung, einen Protest gegen den Eintrag zu Ständeforderungen und Königswahl in die Landtafel. Zugleich kehrte er zu den Verhandlungen über seine Forderungen zurück, die damit endeten, dass die Stände einer eventuellen Krönung des neuen Königs noch zu Lebzeiten des Vaters ebenso zustimmten wie einer Besetzung von Ämtern mit Landfremden in den Fällen, die der König als berechtigt bezeichnete.

## SCHLUSS

Aus den überlieferten Fassungen der Wahlkapitulationen und Herrscherreverse, der an der Landesgrenze geleisteten Eide und der Krönungseide scheint deutlich hervorzugehen, dass es zwar vor der Wahl des neuen Herrschers bzw. vor dessen Annahme zu Verhandlungen der Thronbewerberdeputationen mit Repräsentanten der wahlberechtigten Stände und zu Versprechungen kam, aber dass die Wahl bzw. die Annahme niemals strikt durch eine schriftliche Zustimmung des Thronbewerbers zu den ständischen Forderungen bedingt war. Die Krönungsreverse wurden zumeist erst nach der Wahl ausgestellt, d. h. in einem Moment, in dem die Thronbewerber bereits legitime Herrscher geworden waren. Dies wirkt auf den ersten Blick überraschend. In Wirklichkeit handelt es sich jedoch um ein auch aus der Gegenwart bekanntes Prinzip, wenn Parteien vor der Wahl den Wählern Wahlprogramme vorlegen, die jedoch nicht im Rechtssinn erfüllt werden müssen. In einem wesentlichen Punkt unterscheiden sich die Krönungsreverse allerdings von den modernen Wahlprogrammen der Parteien. In überwiegender Mehrheit besitzen sie nämlich die Form von durch den Herrscher ausgestellten Urkunden, auf deren Gültigkeit sich in späterer Zeit (im Unterschied zu den Wahlprogrammen) die Stände berufen konnten. Und jene Krönungsreverse bildeten ebenso wie die Herrscherprivilegien die Basis des Rechtsbewusstseins zu Landes- und Ständefreiheiten, die bei neuen Wahlen oder bei der Annahme neuer Herrschter bestätigt wurden und damit die allgemeine Gestalt der Rechts- und politischen Kultur formierten.

<sup>77</sup> Treffend A. Rezek, Zvolení (1878), S. 120; derselbe, Zvolení (1876), S. 619.

<sup>78</sup> F. Palacký, Staří letopisové, Nr. 1081, S. 375-376. Vgl. F. Šmahel, Korunovační rituály, S. 158-160.

<sup>79</sup> Sněmy české, Bd. I, Nr. 28, S. 50-51; A. Rezek, Zvolení (1878), S. 124.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts setzte im Königreich Böhmen die Verwendung des Prinzips der Wahlkapitulationen und Krönungsreverse ein. Zu ihnen gehörte eine ganze Reihe von Herrschereiden. Einer der wichtigsten Eide betraf die territoriale Integrität des Landes. Die Ausstellung der Reverse und die Eidesleistung zielte darauf ab, den Umgang des Königs mit Grundbesitz von Burgen und Festen bis hin zu einzelnen Ländern einzuschränken. Der Herrscher war zumindest auf Rechtsebene kein Souverän mehr, der beliebig die Landesbesitzungen in Form von Städten, Burgen, Schlössern, Festen oder anderen Rechten zu seinen Gunsten nutzen und damit die Machtbasis des Landes beschneiden konnte. Da es an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert zur Entfremdung von Ländern gekommen war, die ursprünglich zur Böhmischem Krone gehört hatten, d. h. zunächst Luxemburg, danach auch die Lausitz, Schlesien und die Markgrafschaft Mähren, bemühten sich die Stände, den Herrschern auch das Versprechen der Revindikation der bestehenden Verhältnisse aufzuzwingen. Wenn diese Tendenz zur Wahrung des Landesbesitzes in unverletzter Gestalt auf die Anstrengungen Karls IV. zurückzuführen war, die Herrschermacht nicht zu beschneiden, so griffen die Stände sie im 15. Jahrhunderts als eigenes Prinzip auf und nutzten sie, um die königliche Majestät einzuschränken.

Eine Form der Beschränkung von königlicher Macht und königlicher Majestät waren auch die ständischen Forderungen politischer und wirtschaftlicher Natur, mit deren Hilfe die Stände die Gleichheit der Religionen im Land rechtlich verankern, den Herrscher zur Erneuerung des Erzbistums zwingen, die königlichen fiskalischen Forderungen beschneiden und die Autonomie des Landes im Geist jenes mittelalterlichen Nationalismus stärken wollten, der alle Landfremden von der Landesverwaltung ausschloss. Die Ständerepräsentation verstand sich seit Beginn des 14. Jahrhunderts in vielerlei Hinsicht als dem Herrscher gleichgestellt; dieser sollte künftig nicht über den Ständen, sondern eher an deren Seite stehen, wobei seine Macht von den Ständen kontrolliert oder sogar geteilt werden sollte<sup>80</sup>. In dieser Hinsicht steigerten sich die Ständeforderungen, wie sich in den Verhandlungen vor der Wahl, den Wahlkapitulationen und Krönungsreversen zwischen Anfang des 14. Jahrhunderts und den 1530er Jahren zeigte. Im Fall Ferdinands I. stießen sie allerdings an ihre Grenzen.

Wie die Beispiele aus dem 15. und frühen 16. Jahrhundert demonstrieren, existierte im Königreich Böhmen keine einheitliche Rechtskultur, nach der sich die formalen Verhandlungen über die Forderungen der Stände sowie das faktische Handeln des Herrschers gerichtet hätten. In einigen Fällen wurden die Forderungen der Stände erst nach der Krönung bestätigt, in anderen Fällen wurde ihre Bestätigung unmittelbar nach der Wahl, jedoch vor der Krönung verlangt. Niemals wurden die Ständeforderungen

---

<sup>80</sup> Vgl. zu den Formen der Ständerepräsentation im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts: W. E b e r h a r d, Konfessionsbildung und Stände in Böhmen 1478-1530, München-Wien 1981, bes. S. 74-119, 214-287; J. V á l k a, Stavovství a krize českého státu ve druhé polovině 15. století, Folia historica Bohemica 6, 1984, S. 65-91; J. P á n e k, Proměny stavovství v Čechách a na Moravě v 15. a v první polovině 16. století, Folia historica Bohemica 4, 1982, S. 179-217; d e r s e l b e, Stavovství v předbělohorské době, Folia historica Bohemica 6, 1984, S. 163-218. Zuletzt F. Š m a h e l, Obrys českého stavovství od konce 14. do počátku 16. století, Český časopis historický 90, 1992, S. 161-187.

aber von Thronkandidaten noch vor der Wahl bestätigt<sup>81</sup>. Die Herrscher akzeptierten diese Forderungen in einigen Fällen in ihrer Gesamtheit, in anderen verhandelten sie darüber und bestätigten nur einen Teil (Ferdinand I.) bzw. passten sie ihren eigenen Vorstellungen an. Problematisch war außerdem die Frage, wie die Erfüllung dieser Forderungen durchgesetzt werden sollte, wobei sich selbst die Söhne nicht vollständig an die Versprechen ihrer Väter gebunden fühlten (wie zum Beispiel Ludwig).

Die Herrscher, die sich an ihre Majestät klammerten, lehnten es ab, sich den Ständeforderungen zu unterwerfen und legten die Rechtsgewohnheiten zu ihren Gunsten aus. Ähnlich wie die Stände beharrten auch die Herrscher auf der Althergebrachtheit der herrscherlichen Rechte und lehnten Neuheiten ab. Sie argumentierten mit der Vergangenheit, wobei die Vergangenheit ihnen als Stütze für das Handeln in der Gegenwart diente. Auf solche Einstellungen stoßen wir vor allem im Fall von Ludwig, der sich nicht vollständig durch die Schwüre seines Vaters gebunden fühlte. Im Gegensatz dazu war sich Ferdinand von Habsburg der Zugeständnisse, die König Vladislav bzw. sein Sohn den Ständen gemacht hatten, sehr wohl bewusst. Aus diesem Grund achtete er sorgfältig darauf, die Fehler seiner königlichen Vorgänger nicht zu wiederholen.

Ausdruck der Unterordnung und der Einschränkung ihrer Befugnisse im Verhältnis zu den Ständen waren für die pragmatisch denkenden Herrscher die verschiedenen Eide, denen sie zu entgehen versuchten bzw. deren Inhalt sie zu beschränken suchten. Die Abhängigkeit von der Ständemacht stellte für die Herrscher ein notwendiges Übel dar, das die Unterschiede zwischen den gekrönten Häuptern und den Adeligen verwischte. Im Konflikt zwischen Erb- und Wahlmonarchie versuchten die Könige das Prinzip der monarchischen Exklusivität durchzusetzen, das sich in der Erblichkeit des Throns in männlicher und teils auch in weiblicher Linie zeigte. Die Stände versuchten dagegen, sich das während der hussitischen Revolution eroberte Recht auf die Wahl von Herrschern zu bewahren, welche die mythische Dimension der Gründerdynastien vermissen ließen. Obwohl sie die Erblichkeit des Throns anerkannten, behaupteten die Stände – zumindest auf hypothetischer Ebene – zugleich den Anspruch, einen Herrscher in dem Moment abzusetzen, in dem er den Vorstellungen von einem auf der Tradition der Landesprivilegien und -freiheiten basierenden Gemeinwohl der königlichen Regierung untreu wurde.<sup>82</sup>

## ANHANG

Rechte und Landesordnungen des Königreichs Böhmen, Prag 1550:

[Bl. XV. B VII]: O přísaze krále jeho Milosti

Přísaha, kterouž král Ludvík jeho Milost slavné paměti učiniti ráčil pánuom, rytířstvu, vládykám, Pražanuom, městuom i vši obci království českého, a to v pátek před svatou Žofíí léta MDXXII na hradě pražském v kostele svatého Vítá.

---

<sup>81</sup> Zu dem gleichen Schluss gelangte R. Rauch, *Volební kapitulace*, S. 78-79.

<sup>82</sup> Die Publikation entstand im Rahmen des Programms Strategie AV21 „Die Macht der Objekte: Materialität zwischen Vergangenheit und Zukunft“, das durch eine Förderung der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik unterstützt wird, deren Empfänger das Philosophische Institut der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik ist. Diese Studie entstand im Rahmen der Forschungsaktivitäten des Zentrums für Mediävistik des Philosophischen Instituts der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik in Prag.

[Bl. XV, B VIII] Přísaháme pánu Bohu, matce boží i všem svatým na tomto svatém čtení, že pány, rytířstvo i vládyky i Pražany i jiné města i všecku obec království českého chceme a máme při jich řádích, právích, privilegiích, výsadách, svobodách a spravedlivostech i v starých dobrých chvalitebných obyčejích zachovati, a od království tohoto českého nic neodcizovati ani zastavovati, ale raději podle možnosti naší rozšiřovati a je rozmnožiti i všecko, což k dobrému a poctivému tohoto království českého jest učiniti. Tak nám pán Buoh pohámaj i všickni svatí.

## BIBLIOGRAPHIE

- Berning B., „Nach alltem löblichen Gebrauch“. Die böhmischen Königskrönungen der Frühen Neuzeit (1526-1743), Köln-Weimar-Wien 2008.
- Boubín J., Česká „národní“ monarchie. K domácím zdrojům a evropskému kontextu království Jiřího z Poděbrad, Praha 1992.
- Cibulka J., Český rád korunovační a jeho původ, Praha 1934.
- Čornej P., Pohaslý lesk panovnického majestátu v porevolučních Čechach, in: Lesk kralovského majestátu ve středověku, Praha-Litomyšl 2005.
- Dalewski Z., Władza, przestrzeń, ceremonia. Miejsce i uroczystość inauguracji władców w Polsce średniowiecznej do końca XIV w., Warszawa 1996.
- Eberhard W., Konfessionsbildung und Stände in Böhmen 1478-1530, München-Wien 1981.
- Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption, hg. von U. Hohensee, M. Lawo, M. Lindner, M. Menzel, O.B. Rader, Berlin 2009.
- Hergemöller B.-U., Maiestas Carolina. Der Kodifikationsentwurf Karls IV. für das Königreich Böhmen von 1355, München 1995.
- Hoffmann H., Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 20, 1964.
- Chaloupecký V., Inaugurační diplomky krále Jana z roku 1310 a 1311, Český časopis historický 50, 1949.
- Janáček J., Doba předbělohorská, Bd. I/1, Praha 1968.
- Jurok J., Neznámý rukopis doby poděbradské, Sborník archivních prací 24, 1986.
- Kalousek J., České státní právo, Praha 1871.
- Kapavíková M., Vaněk L., Volba Vladislava Jagellonského českým králem (edice pamětního zápisu v knize sentencí z roku 1471), Kutná Hora 1972.
- Kubiny A., Die Wahlkapitulationen Wladislaus II. in Ungarn (1490), in: Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze, Göttingen 1977.
- Martinovský I., Písemnost z 2. října 1466 – zpráva komise nebo korunní inventář?, in: Per saecula ad tempora nostra. Sborník prací věnových Jaroslavu Pánkovi k 60. narozeninám, Praha 2007.
- Miethke J., Der Tyrannenmord im späten Mittelalter. Theorien über das Widerstandsrecht gegen ungerechte Herrschaft in der Scholastik, in: Friedensethik im Spätmittelalter. Theologie im Ringen um die gottgegebene Ordnung, Stuttgart 1999.
- Nejedlý Z., Volba krále Vladislava II. r. 1471, Český časopis historický 11, 1905.
- Nodl M., Dětské korunovace: blasfemie rituálu, in: Gestá, symboly, ceremonie a rituály v stredoveku, Bratislava 2019.
- Nodl M., Karel IV. a rituály moci: Ordo ad coronandum regis a Maiestas Carolina, in: Moc a její symbolika ve středověku, Praha 2011 (Colloquia mediaevalia Pragensia 13).
- Nodl M., Staroměstská radnice jako místo volby českých králů a symbol zemského majestátu, in: Husitské re-formace: proměna kulturního kódu v 15. století, Praha 2019.
- Palacký F., Dějiny národu českého v Čechách a v Moravě, Praha 1929.
- Pánek J., Königswahl oder Königsannahme? Thronwechsel im Königreich Böhmen an der Schwelle zur Neuzeit, Historica 3-4, 1996-1997.

- Pánek J., Proměny stavovství v Čechách a na Moravě v 15. a v první polovině 16. století, *Folia historica Bohemica* 4, 1982.
- Pánek J., Stavovství v předbělohorské době, *Folia historica Bohemica* 6, 1984.
- Rauscher R., Volební kapitulace a korunovační reversy panovníků ve státech střední Evropy, Bratislava 1925.
- Rezek A., Jednání s Ferdinandem I. ve Vídni a korunovace královská v Praze (Roku 1526 a 1527), *Časopis Českého musea* 51, 1877.
- Rezek A., Zvolení a korunování Ferdinanda I. za krále českého (1526 a 1527), Praha 1878.
- Rezek A., Zvolení a korunování Ferdinanda I. za krále českého, *Časopis Českého Musea* 50, 1876.
- Schubert E., *Königsabsetzungen im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung*, Göttingen 2005.
- Sněemy české od léta 1526 až po naši dobu, Bd. I: 1526-1545, Praha 1877.
- Starý M., K právním aspektům nástupnictví na knížecí stolec a královský trůn v Čechách za vlády Přemyslovců, *Právněhistorické studie* 37, 2005.
- Šmahel F., Husitská revoluce, Bd. III: *Kronika válečných let*, Praha 1993.
- Šmahel F., Korunovační rituály, ceremonie a festivity české stavovské monarchie 1471-1526, in: *Rituály, ceremonie a festivity ve střední Evropě 14. a 15. století*, Praha 2009.
- Šmahel F., Obrys českého stavovství od konce 14. do počátku 16. století, *Český časopis historický* 90, 1992.
- Tomek V.V., *Dějepis města Prahy*, Bd. X, Praha 1894.
- Urbánek R., Věk poděbradský, Bd. I-III, Praha 1915, 1918, 1930 (Čeké dějiny, Bd. III, 1-3).
- Urbánek R., Volba Jiřího z Poděbrad za krále českého, *Sborník příspěvků k dějinám hlavního města Prahy*, Bd. V/2, Praha 1932.
- Válka J., Stavovství a krize českého státu ve druhé polovině 15. století, *Folia historica Bohemica* 6, 1984.
- Veselský P.M., O sněmu Kutnohorském po smrti krále Jiřího, *Časopis Českého Musea* 21, 1847.
- Vybíral Z., Politická komunikace aristokratické společnosti českých zemí na počátku novověku, České Budějovice 2005.
- Wihoda M., *Zlatá bula sicilská. Podivuhodný příběh ve vrstvách paměti*, Praha 2005.
- Žůrek V., Korunovace českých králů a královen, in: *Slavnosti, ceremonie a rituály v pozdním středověku*, Praha 2014.
- Žůrek V., The Role of Origin in the Debate about the Suitable Candidate in Electing Bohemian Kings in the Fifteenth Century, in: *Historical Studies on Central Europe* 2, 2020.

### **Władza panującego versus władza stanów**

Kapitulacje wyborcze i rewersy koronacyjne w Królestwie Czeskim  
w XIV i XV wieku

Streszczenie

Artykuł traktuje o stosunku między władzą panującego i stanów w Królestwie Czeskim w XIV i XV w. na podstawie analizy kapitulacji wyborczych, przysiąg koronacyjnych i rewersów. Autor bada, jak te formalne akty stawały się nie tylko prawnym wyrazem zobowiązań władców wobec stanów, ale także przejawem kultury politycznej i tożsamości stanowej. Od początku XIV w. rozwijało się w Czechach pojęcie „układu między ludem a królem“, które odzwierciedlało przejście od monarchii dziedzicznej do elekcyjnej. W systemie tym władcę przez składanie przysiąg i wystawianie dokumentów zobowiązывali się gwarantować wolności kraju, nienaruszalność jego terytorium i zachowanie przywilejów. Na podstawie zachowanych źródeł z czasów od króla Jana Luksemburskiego (1310-1346) do Ferdynanda I Habsburga (1526-1564) autor pokazuje, że rozwinęła się w prawdziwe ustaloną formą przysiąg i rewersów,

której konkretny kształt i polityczne znaczenie zależały jednak zawsze od aktualnej sytuacji i równowagi sił między władcą a stanami. W XV w. punkt ciężkości przesunął się z autorytetu królewskiego na samoświadomość stanów: przysięga, potwierdzenie przywilejów i rewersy stały się instrumentem ograniczenia władzy monarszej i podstawą konstytucyjnej władzy stanów. Przypadki Zygmunta Luksemburskiego, Jerzego z Podiebradów czy Władysława II Jagiellończyka pokazują, że królewska przysięga rozumiana była jako akt wzajemnego układu, przez który stanu rościły sobie prawo do kontrolowania władcę. W przypadku skrajnym miały nawet prawo do usunięcia monarchy. Punktem szczytowym tego procesu był wybór Ferdynanda w 1526 r., kiedy to stany po raz pierwszy nakazały wniesienie elekcji króla do ksiąg ziemskich (desky zemské). Krok ten został potem odrzucony przez króla Ferdynanda. Artykuł dowodzi tym samym, że kapitulacje wyborcze i rewersy koronacyjne były nie tylko aktami ceremonialnymi, ale przede wszystkim instrumentami negocjacji politycznych, kształcącymi specyficzną dla Czech kulturę stanową z jej konceptem równowagi między królem a ziemią. Autor pokazuje zarazem, że podczas negocjacji o przyjęcie nowego władcę nie rozwiniął się żaden ustalony rytuał a każda elekcja była aktem niepowtarzalnym.

### The power of the ruler versus the power of the estates

Electoral capitulations and coronation reverses in the Kingdom of Bohemia  
in the 14th and 15th centuries

#### Summary

The article discusses the relationship between the power of the ruler and the estates in the Kingdom of Bohemia in the 14th and 15th centuries based on an analysis of electoral capitulations, coronation oaths and reverses. The author examines how these formal acts became not only a legal expression of the ruler's obligations towards the estates, but also a manifestation of political culture and estate identity. From the beginning of the 14th century, the concept of an 'agreement between the people and the king' developed in Bohemia, reflecting the transition from a hereditary to an elective monarchy. In this system, rulers undertook to guarantee the country's freedoms, the inviolability of its territory and the preservation of privileges by taking oaths and issuing documents. On the basis of preserved sources from the time of King John of Luxembourg (1310-1346) to Ferdinand I of Habsburg (1526-1564), the author shows that although a fixed form of oaths and reverses developed, their specific shape and political significance always depended on the current situation and the balance of power between the ruler and the estates. In the 15th century, the centre of gravity shifted from royal authority to the self-awareness of the estates: oaths, confirmation of privileges and reversals became an instrument for limiting monarchical power and the basis for the constitutional power of the estates. The cases of Sigismund of Luxembourg, George of Poděbrady and Władysław II Jagiellon show that the royal oath was understood as an act of mutual agreement through which the estates claimed the right to control the ruler. In extreme cases, they even had the right to remove the monarch. The culmination of this process was the election of Ferdinand in 1526, when the estates for the first time ordered the election of the king to be entered in the land registers (desky zemské). This step was later rejected by King Ferdinand. The article thus argues that electoral capitulations and coronation reverses were not only ceremonial acts, but above all instruments of political negotiation, shaping the Czech-specific culture of the estates with its concept of balance between the king and the land. The author also shows that no established ritual developed during the negotiations for the acceptance of a new ruler and that each election was a unique act.

*Translated by Rafał T. Prinke*